

NEWSLETTER NR. 1/2026

12. Juni 2026

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach mehr als einem Jahr erhalten Sie wieder einen Newsletter der Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE). In der Zwischenzeit hat sich viel getan: So ist am 15.08.2025 § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Kraft getreten, der Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land regelt.

Die SEE hat hierzu Hinweise veröffentlicht, die die zum Teil schwer verständlichen Regelungen erläutern und den am Genehmigungsverfahren Beteiligten Orientierung bieten. Sie finden den Link zu den Hinweisen unter Punkt 1 dieses Newsletters.

Für erhebliches Aufsehen sorgt ein Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts (Nds. OVG) vom 12.12.2025 (Az. 12 MS 43/24). Der Senat hat darin mehrere weitreichende Aussagen getroffen:

Zum einen hat er klargestellt, dass die Standsicherheit von Windenergieanlagen bereits im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist und nicht mittels einer aufschiebenden Bedingung ausgelagert werden darf. Zudem obliegt diese Prüfung der Genehmigungsbehörde; eine Übertragung auf einen Prüfsachverständigen ist unzulässig. Die SEE hat hierzu umfangreiche Hinweise erarbeitet. Für den Link zur entsprechenden Datei blättern Sie zu Punkt 2 dieses Newsletters.

Zum anderen vertritt das Nds. OVG die Auffassung, dass bei der Berechnung der Rückbaukostensicherheitsleistung auch Kosten für die Beseitigung unterirdischer Anlagenbestandteile, wie etwa Pfahlgründungen, zu berücksichtigen seien. Damit stellt sich das Gericht zumindest dem Anschein nach gegen die bisherige Praxis, nach der Pfahlgründungen regelmäßig im Boden verbleiben dürfen. Im Kern kritisiert das Gericht jedoch, dass die Genehmigungsbehörde nicht ausreichend geprüft und prognostiziert hat, ob die Entfernung der Pfahlgründungen beim Rückbau unverhältnismäßig wäre. Die SEE hat die Genehmigungsbehörden hierzu im Rahmen einer Dienstbesprechung im März 2026 entsprechend instruiert. Darüber hinaus befindet sich ein entsprechendes Hinweispapier in Abstimmung, das zu gegebener Zeit über den Newsletter veröffentlicht wird.

Seine Bedeutung verlieren könnte das Thema, sofern der [Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts](#) beschlossen wird. Dieser sieht vor, in § 35 BauGB einen neuen Absatz 11 aufzunehmen, wonach die Rückbauverpflichtung nicht die Entfernung von Tiefgründungen umfasst.

Auch die Regelungen des § 16b BImSchG werfen weiterhin Rechtsfragen auf. Erfreulicherweise hat der Bundesgesetzgeber – ebenfalls mit Wirkung zum 15.08.2025 – klargestellt, dass im Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG keine erneute Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Zuvor waren die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr davon ausgegangen, dass ihnen bei späteren Anträgen auf geringfügige Änderungen (§ 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG) kein Mitspracherecht mehr zusteht. Daher legten sie ihrer Zustimmung einen „Höhenpuffer“ zugrunde. Diese rechtlich umstrittene Praxis führte häufig dazu, dass Genehmigungsbehörden keine positive Perspektive für Vorhaben aufzeigen konnten und bei Vorhabenträgern erheblicher Unmut entstand.

Die Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu § 16b BImSchG (Stand: 29.1.2026) erläutern auch die neuen Regelungen. Den entsprechenden Link sowie eine kurze Einordnung durch die SEE finden Sie unter Punkt 3.

Ausgewählte Antworten auf Fragen der Genehmigungsbehörden, die die SEE seit dem letzten Newsletter beantwortet hat, sind unter Punkt 4 dargestellt.

Abschließend noch ein Hinweis: Wenn Sie den Newsletter bislang nicht abonniert haben, können Sie sich auf der [Internetseite der SEE](#) dafür anmelden.

IMPRESSUM

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referat 56 – Servicestelle Erneuerbare Energien
Referatsleiter: Dr. Jan Christoph Weise

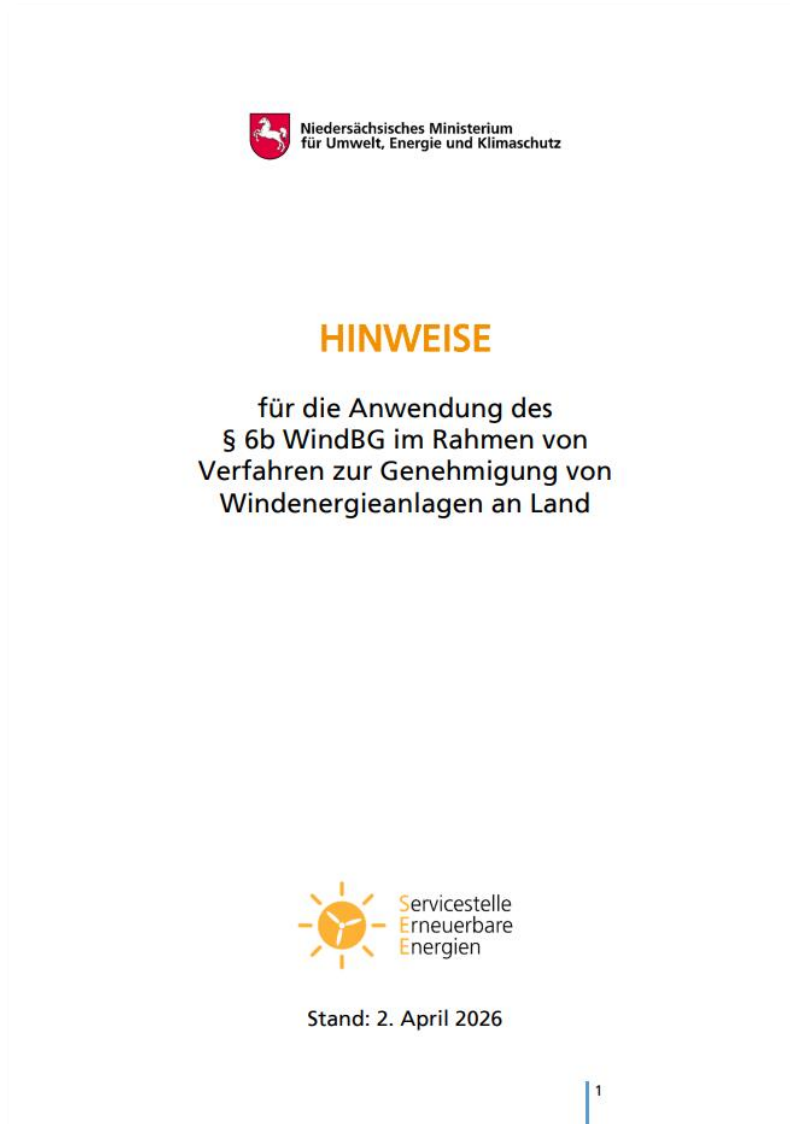
Archivstraße 2
30169 Hannover

SEE@mu.niedersachsen.de

Bitte beachten Sie: Die Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) wurde primär zur Unterstützung der kommunalen Genehmigungs- und Planungsbehörden (Bauleitplanung) eingerichtet. Vorhabenträgerinnen werden von der SEE grundsätzlich nicht beraten. Erste Ansprechpartnerin für Vorhabenträgerinnen ist die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde. Sollten im Laufe der Planung und Realisierung eines Vorhabens Schwierigkeiten entstehen, die sich nicht einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde auflösen lassen, ist die SEE allerdings im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten gerne behilflich.

1

HINWEISE zu § 6b WindBG



[Hier](#) klicken, um zum Dokument zu gelangen.

2

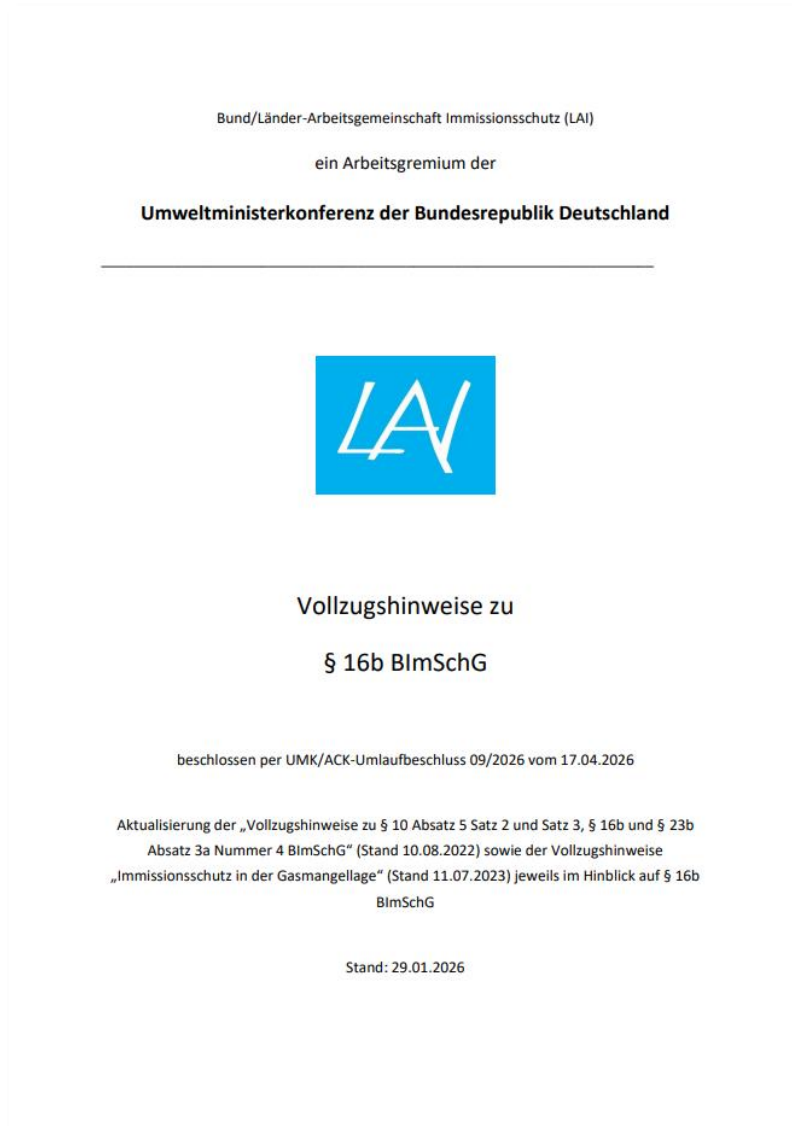
HINWEISE für die Standsicherheitsprüfung in Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nach dem BImSchG



[Hier](#) klicken, um zum Dokument zu gelangen.

3

VOLLZUGSHINWEISE der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu § 16b BImSchG



[Hier](#) klicken, um zum Dokument zu gelangen.

Die SEE hat aktuell folgende Anmerkungen zu den Vollzugshinweisen:

- Auf Seite 16 wird ausgeführt, die Typenprüfung für die Standsicherheit könne nachgereicht werden, in den Genehmigungsbescheid sei diesbezüglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen. Diesem Vorgehen hat das [Nds. OVG im Beschluss vom](#)

[12.12.2025 \(Az. 12 MS 43/24\)](#) eine deutliche Absage erteilt (siehe auch Punkt 2 dieses Newsletters).

- Seite 17 enthält die Aussage, im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Änderung i. S. d. § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 BImSchG bedürfe es keiner UVP-Vorprüfung. Es spricht vieles (u. a. die Genehmigungsfiktion des § 16b Abs. 8a BImSchG) dafür, dass dies dem hypothetischen Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Anwendung des § 9 UVPG wurde allerdings nicht – zumindest nicht ausdrücklich – abbedungen. Zudem ist fraglich, ob die Anforderungen der UVP-Richtlinie für das Absehen von einer Einzelfallprüfung erfüllt sind. Da eine nicht durchgeführte UVP-Vorprüfung einen absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG darstellt, der die Aufhebung der Genehmigung zur Folge haben kann, rät die SEE dazu, die Vorprüfung vorsichtshalber durchzuführen. Der Aufwand für die Durchführung der UVP-Vorprüfung dürfte überschaubar sein, da häufig bereits im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung, die nunmehr geändert werden soll, eine Vorprüfung erfolgt sein wird. Gegenstand der Vorprüfung sind gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nur solche Umwelteinwirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Von daher dürften nur die Umwelteinwirkungen zu betrachten sein, die im Änderungs genehmigungsverfahren geprüft werden müssen. Das heißt mit Blick auf § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 BImSchG, dass in der UVP-Vorprüfung lediglich die Geräuscheinwirkungen überschlägig zu beurteilen sind.
- Auf Seite 18 wird die Auffassung vertreten, die Tatbestandswirkung der BImSchG-Genehmigung erstrecke sich nicht auf die Genehmigungsvoraussetzungen, die im Genehmigungsverfahren wegen des eingeschränkten Prüfprogramms des § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 BImSchG nicht geprüft worden seien. Nachträgliche Anordnungen seien daher möglich. Die SEE hält diese Einschätzung für unzutreffend. Die Tatbestandswirkung der Genehmigung erstreckt sich auch auf materiell-rechtliche Anforderungen, die aus dem Prüfprogramm ausgeklammert sind. Mit der Bekanntgabe der BImSchG-Genehmigung wird beschieden, dass das Anlagenvorhaben mit den Anforderungen, die das Immissionsschutzrecht und das „Fachrecht“ an die Errichtung und den Betrieb der Anlage stellen, übereinstimmt. Hieran ändert die Regelung des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG nichts. In diesem Sinne hat auch das [BVerwG in einem Urteil vom 25.3.2026 \(Az. 7 C 3.25\)](#) mit Blick auf die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG entschieden: *„Die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst ungeachtet der nur eingeschränkten behördlichen Prüfung auch (fingierte) Änderungs genehmigungen im Sinne von § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 9 BImSchG in der bis einschließlich 14. August 2025 geltenden Fassung.“*

4

FRAGEN und Antworten

Der Antragsteller plant während eines laufenden Genehmigungsverfahrens sein Vorhaben um. Die Standorte aller Windenergieanlagen werden verschoben. Alle bisherigen und alle neuen Standorte befinden sich in demselben Windenergiegebiet oder knapp außerhalb desselben. Kann das bisherige Genehmigungsverfahren fortgeführt werden oder bedarf es eines neuen Genehmigungsantrags?

In einer solchen Konstellation wird regelmäßig kein neuer Genehmigungsantrag und damit kein neues Genehmigungsverfahren erforderlich sein. Eines neuen Antrages bedürfte es, wenn die Änderungen am Vorhaben derart weitreichend wären, dass nunmehr „etwas Anderes“ zur Genehmigung gestellt wird (vgl. dazu Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Aufl. 2023, § 73 Rn. 134; Weiß, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Kommentar, § 73 Rn. 359 (Stand: Juli 2020)). Sofern die Einzelanlagen einer Windkraftanlage im genehmigungsrechtlichen Sinne („Windpark“) im engen räumlichen Zusammenhang anders platziert werden sollen, als es ursprünglich geplant war, wird die Verkehrsanschauung hierin grundsätzlich kein anderes Vorhaben erkennen.

Für das Vorliegen eines anderen Vorhabens kann es hingegen sprechen, wenn nach der Umplanung sämtliche Antragsunterlagen (nahezu) vollständig überarbeitet werden müssten und so gut wie alle bisherigen Verfahrensschritte im laufenden Genehmigungsverfahren entwertet würden, weil sie auf falschen Annahmen beruhten (vgl. hierzu Ohms, in: Appel/Ohms/Saurer, BImSchG, Kommentar, § 15 Rn. 39).

Es ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen beantragt. Eine der Anlagen ist nicht genehmigungsfähig. Muss der Antrag insgesamt abgelehnt werden oder können die weiteren drei Anlagen genehmigt werden? Muss die Antragstellerin die Antragsunterlagen anpassen?

Soweit ein zur Genehmigung gestelltes Vorhaben materiell teilbar ist, muss es zumindest dann teilweise genehmigt werden, wenn die teilweise Zulassung des Vorhabens im (mutmaßlichen) Interesse des Antragstellers liegt. Dies gebietet nicht zuletzt das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Denn die Versagung einer Genehmigung stellt jedenfalls einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG dar (vgl. Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 73), der verhältnismäßig erfolgen muss. Gegenüber der vollständigen Ablehnung des Genehmigungsantrags ist die teilweise Genehmigung ein milderes Mittel.

Ob und inwieweit die Antragstellerin die Antragsunterlagen anpassen muss, damit die übrigen drei Anlagen genehmigt werden können, ist einzelfallbezogen zu beantworten. Antragsunterlagen dienen dazu, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Sofern der Antragsteller sein Vorhaben umplant oder ein Anlagenvorhaben nur teilweise genehmigungsfähig ist, darf die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller grundsätzlich fordern, Antragsunterlagen anzupassen. Das Anpassungsverlangen ist allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Die Begrenzung auf das Erforderliche ergibt sich unmittelbar aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Nicht erforderlich ist eine Überarbeitung von Antragsunterlagen, sofern die Erfüllung einer oder mehrerer Genehmigungsvoraussetzungen nicht in Zweifel steht (vgl. dazu auch Jarass, BImSchG, Kommentar, 15. Aufl. 2024, § 10 Rn. 31 m. w. N.). Die Begründung, die Antragsunterlagen passten nun nicht mehr zum Antragsgegenstand, ist demnach für sich betrachtet nicht geeignet, ein Überarbeitungsverlangen zu tragen.

Darf vom Antragsteller auch dann die Vorlage eines Gutachtens verlangt werden, wenn nicht in Zweifel steht, dass die entsprechende Genehmigungsvoraussetzung erfüllt ist?

Nein, ein solches Verlangen ist nicht zulässig. Die Genehmigungsbehörde darf die Vorlage eines Gutachtens nur verlangen, wenn Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestehen bzw. möglicherweise zur Sicherung der Einhaltung einer Genehmigungsvoraussetzung Nebenbestimmungen getroffen werden müssen (siehe OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.4.2016 – 2 L 64/14, Rn. 71 (zitiert nach openJur)). Denn nur dann ist ein solches Gutachten erforderlich und die Forderung der Vorlage eines solchen verhältnismäßig.

Können in Bezug auf ein Vorhaben mehrere Vorbescheide zu unterschiedlichen Fragestellungen gestellt werden?

Ja, dies ist möglich. Zwar sprechen sowohl Abs. 1 als auch Abs. 1a von einer Entscheidung „über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen“, mit dieser Formulierung intendiert das Gesetz jedoch nur zu verhindern, dass ein sogenannter Gesamtvorbescheid erteilt werden muss, also ein Vorbescheid, der die gesamte Feststellungswirkung einer Genehmigung vorwegnehmen würde.

Ein Vorbescheid oder mehrere Vorbescheide können zu unterschiedlichen Genehmigungsvoraussetzungen solange erfolgreich beantragt werden, wie der Antragsteller einen vernünftigen Grund dafür anführen kann, nicht unmittelbar einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen. Das erforderliche berechtigte Interesse ist – anders gewendet – umso eher zu hinterfragen, je mehr sich die Summe der über einen oder mehrere Vorbescheide erlangten Feststellungen einer „Gesamtfeststellung“ annähern würde.

Ist es zulässig die Erteilung bzw. Aushändigung eines Genehmigungsbescheides an den vorherigen Ausgleich der anfallenden Kosten zu knüpfen?

Die Erteilung der Genehmigung eines Antrags kann in der Regel nicht an den vorherigen Ausgleich der Kosten geknüpft werden.

Grundsätzliches zum Vorschuss ist im Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) geregelt. Die Entstehung der Kostenschuld richtet sich nach § 6 Abs. 1 NVwKostG, hiernach entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Absatz 2 und entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Die Leistungszeit bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 NVwKostG. Die Kostenschuld ist demnach nicht fällig mit Entstehung, sondern mit der Anforderung der Kosten.

Der öffentlichen Verwaltung ist aber weiter nach § 7 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, das Risiko des Gegenleistungsausfalls für die von ihr erbrachte Leistung zu begrenzen. Eine grundsätzliche Vorleistungspflicht besteht nicht. Zur Sicherung der Kostenschuld kann die Verwaltung die Kostensicherung vor Leistungserbringung veranlassen. Nach dem Wortlaut der Norm liegt es also im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie einen Vorschuss erhebt oder nicht. Dies kommt insbesondere dann in Form einer Teilkostenentscheidung in Betracht, wenn die Behörde aufgrund erheblich hoher Auslagen nicht auf die Beendigung der Amtshandlung warten kann (z.B. bei Auslagen für einen Prüfstatiker). Die Voraussetzung für einen solchen Kostenvorschuss ist, dass das pflichtgemäße Ermessen der Behörde rechtmäßig ausgeübt werden muss. Die Kostenerhebung muss insbesondere angemessen und begründet sein.

Die Behörde kann also vor Erteilung der Genehmigung einen (teilweisen) Ausgleich der Kosten fordern, aber nur im Rahmen ihres Ermessens.

Bedarf es in Niedersachsen bei der rotorüberstrichenen Fläche einer Windenergieanlage einer Vereinigungsbaulast, wenn diese Fläche nicht auf dem Anlagengrundstück gelegen ist?

Ja, es bedarf in diesen Fällen einer Vereinigungsbaulast. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 NBauO darf eine bauliche Anlage nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein. Auf mehreren Baugrundstücken gelegen ist ein Bauwerk, wenn es mit seinen Fundamenten in den Boden mehrerer Grundstücke eingreift oder auf dem Boden mehrerer Grundstücke „ruht“, außerdem aber auch, wenn es in den Luftraum über anderen Grundstücken hineinragt, z. B. wenn ein Gebäude mit seinem Dachüberstand (Nds. OVG, Urt. v. 21.1.1999 – 1 L 5580/96) oder eine Windkraftanlage mit dem Kreis, den ihre Rotorblätter umschreiben, die Lotrechte über der Grundstücksgrenze durchstoßen (Breyer, in: Große-Suchsdorf, NBauO, Kommentar, 10. Aufl. 2020, § 4 Rn. 70).

Nach § 2 Abs. 12 NBauO entspricht das Baugrundstück dem Buchgrundstück. Es ist zugelassen, dass ein Baugrundstück auch aus mehreren aneinandergrenzenden

Buchgrundstücken bestehen darf, wenn dies durch (Vereinigungs-)Baulast gesichert ist. Auf die tatsächliche Nutzung der Grundstücke kommt es nicht an. Die Vereinigungsbaulast bietet eine einfache Alternative zur Vergrößerung eines Grundstücks im Wege der Vereinigung oder Zuschreibung, mit vorausgehendem Erwerb eines Nachbargrundstücks.

Ist § 6b WindBG auch auf eine in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht einkonzentrierte wasserrechtliche Zulassung für die für die Errichtung einer Windenergieanlage erforderliche Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung anwendbar?

Ja, dies ist der Fall. Die Erleichterungen des § 6b Abs. 2 bis 7 WindBG kommen auch in Bezug auf die Zulassung der Entnahme von Grundwasser zwecks Bauwasserhaltung zum Tragen.

Gemäß § 6b Abs. 1 Nr. 1 WindBG sind im jeweiligen Zulassungsverfahren die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 des § 6b WindBG anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land beantragt wird.

Für die Errichtung der Windenergieanlage ist die Grundwasserentnahme erforderlich. Dem Wortlaut des § 6b Abs. 1 WindBG ist nicht zu entnehmen, dass die Erleichterungen nur insoweit für die Errichtung einer Windenergieanlage an Land gelten sollen, als diese eine Zulassung nach dem BImSchG benötigt.

Die von Ihnen zitierte Passage der Gesetzesbegründung zeigt ebenfalls auf, dass nach dem Willen des Gesetzgebers alle für die Zulassung der Errichtung erforderlichen Verfahren von § 6b WindBG beeinflusst werden sollen.

Schließlich ist die Anwendung der Erleichterungen des § 6b WindBG im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren auch EU-rechtlich geboten. § 6b WindBG setzt Art. 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 (in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung – im Folgenden: RED III) um. Art. 16a der RED III stellt hinsichtlich der Erleichterungen auf das (gesamte) „Projekt“ ab, differenziert also nicht nach einzelnen Bestandteilen des Vorhabens zur Errichtung einer Windenergieanlage an Land.